

Praktische Hinweise

1. Die Alten Prager Akten

Die Alten Prager Akten (APA) sind eine der insgesamt elf Serien der sog. Judicialia im Archiv des Reichshofrats (RHR) im Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) in Wien¹. Sie umfassen 213 Aktenkartons, in denen Material zu mehr als 5000 Vorgängen aufbewahrt wird. Die APA stellen den Rest der sog. Prager Filiale der Reichskanzlei (RK) dar, die sich in der Regierungszeit des überwiegend in Prag residierenden Kaisers Rudolf II. gebildet hatte, nach dessen Tod zunächst in Prag verblieb und zwischen 1771 und 1773 nach Wien transportiert wurde. In Wien wurden die Akten größtenteils in bestehende Registraturen eingeteilt. Ein kleiner Rest von „process- und andere[n] acten“ – die späteren APA – blieb als eigene Serie erhalten. Zusammen mit den anderen Reihen der reichshofrätlichen Registratur wurden die APA nach der Auflösung des Alten Reichs 1806 einer kaiserlichen Hofkommission übergeben. 1849 gelangten sie in das HHStA².

Die APA stammen aus den Jahren zwischen 1452 und 1766. Ihr zeitlicher Schwerpunkt liegt in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II., in der die Prager Filiale die Hauptabteilung der RK bildete. Bis zur ihrer Neuverzeichnung seit 1999³ wurden sie durch ein von Matthias Nowotny zwischen 1832 und 1849 verfaßtes Repertorium erschlossen (AB I/16, alt 41), das die Verfahren alphabetisch nach den Namen der Kläger bzw. Antragsteller, innerhalb eines Buchstabens chronologisch, auflistet und knappe Angaben zu den Parteien, der Laufzeit und dem Gegenstand enthält.

2. Vorgehensweise

Die Neuverzeichnung weist alle Akten nach, die in den 213 Kartons der APA überliefert sind. Dabei handelt es sich durchaus nicht durchgehend um Dokumente, die dem RHR vorlagen oder von ihm ausgingen, sondern beispielsweise auch um Akten des kaiserlichen Kammergerichts vor 1495 – die möglicherweise als Vorakten in das Reichshofratsarchiv kamen –, Schriftstücke diplomatischen oder politischen Inhalts – etwa Korrespondenz mit kaiserlichen Amtsträgern im Reich oder mit diversen Reichsständen wegen der Steuern für den Krieg mit den Osmanen – oder Vorgänge ohne jeden Bezug zu Institutionen am Kaiserhof – bei denen es sich um versprengte Beilagen zu nicht oder

1 Leopold Auer: Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung, in: Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann (Hg.): Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa, Bonn, Wetzlar 1997, S. 117–130; ders., Such- und Erschließungsstrategien für die Prozeßakten des Reichshofrats, in: Wolfgang Sellert (Hg.): Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Köln, Weimar, Wien 1999 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 34), S. 211–219; Lothar Groß: Die Reichsarchive, in: L[udwig] Bittner (Hg.): Gesamtinventar des Wiener Haus- Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Wien 1936 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 4), S. 273–394, hier 283–316.

2 Zu den Alten Prager Akten Groß, Reichsarchive (wie Anm. 1), S. 301–302; Eva Ortlieb: Die ‚Alten Prager Akten‘ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51, 2004, S. 593–634, Zitat: HHStA, AB I/16, Deckblatt.

3 Zur Geschichte der Neuverzeichnung s. das Vorwort von Wolfgang Sellert.

nicht in den APA überlieferten Verfahren handeln könnte. Manche Verfahren sind nicht dem Kaiser, sondern dem römischen oder böhmischen und ungarischen König zuzuordnen. Zwischen 1527 und 1556 amtierten darüber hinaus mit dem Hofrat Kaiser Karls V. für das Reich und dem Hofrat des als Statthalter des Kaisers im Reich auch für Reichssachen zuständigen Königs Ferdinand zwei Hofräte nebeneinander, deren Akten im Reichshofratsarchiv aufbewahrt werden⁴.

Zusätzlich zu den überlieferten Vorgängen berücksichtigt die Neuverzeichnung alle Einträge des Repertoriums AB I/16, zu denen sich in den APA in ihrer heutigen Gestalt keine Akten mehr auffinden lassen. In vielen dieser Fälle verweist der Behelf auf Umlegungen in andere Serien des Reichshofratsarchivs oder die Abgabe an andere Institutionen, so daß die heutigen Lagerungsorte der Akten ermittelt werden können. Sofern dies ohne größeren Aufwand möglich war, wurden die entsprechenden Angaben im Inventar ergänzt⁵.

Das Inventar ist alphabetisch nach den Namen der Kläger/Klägerinnen bzw. Antragsteller/Antragstellerinnen bzw. – handelt es sich weder um eine Klage noch einen Antrag – den in erster Linie betroffenen Personen⁶ geordnet. Führte ein Kläger/eine Klägerin mehrere Verfahren, werden sie nach den Namen des/der Beklagten bzw. des Antragsgegners/der Antragsgegnerin geordnet; bei mehreren Prozessen zwischen denselben Parteien wird die Laufzeit des Verfahrens für die Einordnung herangezogen.

Die Akten wurden im Zuge der Verzeichnung geordnet und kartonweise foliiert. Allerdings konnte die Ordnung nur parallel zur Verzeichnung durchgeführt werden und daher nur innerhalb der Serie sowie – von einigen Ausnahmen abgesehen – innerhalb des Kartons erfolgen⁷. Akten zu ein- und demselben Fall, die in verschiedene Serien des Reichshofratsarchivs verstreut wurden – ein angesichts einer schon zeitgenössisch prekären Ordnungssituation und zahlreicher Umstrukturierungen des Archivs im 19. Jahrhundert⁸ nicht seltener Vorgang –, konnten nicht zusammengeführt werden. Die Neuverzeichnung muß sich auf den in den APA überlieferten Teil beschränken. Eine weitere Überlieferung wird nicht nachgewiesen. Daher sind für jeden im neuen Inventar verzeichneten Fall grundsätzlich alle anderen Findmittel zum Reichshofratsarchiv und zu

4 Eva Ortlieb: Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I., in: Bernhard Diestelkamp (Hg.): Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527), Köln, Weimar, Wien 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45), S. 221–289; dies., Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564), in: Frühneuzeit-Info 17, 2006, S. 11–26.

5 Die Angaben stehen im Feld 14 (Überlieferung) der Verzeichnungskategorien, dazu unten.

6 Vgl. die Ausführungen zu Kategorie 4 (Kläger/Klägerin bzw. Antragsteller/Antragstellerin).

7 Anders als beispielsweise bei der Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München oder im Hauptstaatsarchiv in Stuttgart konnte der ‚Verzeichnungsphase‘ keine ‚Ordnungsphase‘ vorgeschaltet werden: Elisabeth Noichl: Einführung, in: Barbara Gebhardt/Manfred Hörner (Bearb.): Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht, Bd. 1, München 1994 (= Bayerische Archivinventare 50/1), S. XI–XXI, hier XVII–XVIII; Raimund J. Weber, Einleitung, in: Alexander Brunotte/ders. (Bearb.): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A–D, Stuttgart 1993 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1), S. 9–99, hier 51–56.

8 Groß, Reichsarchive (wie Anm. 1), S. 275–283.

weiteren Serien im HHStA⁹ zu vergleichen. So sehr entsprechende Recherchen während der Verzeichnungsarbeit wünschenswert gewesen wären, so wenig hätten sie sich angesichts der vorgeschriebenen Verzeichnungsleistung von durchschnittlich drei Akten pro Tag und Arbeitskraft durchführen lassen.

Auch innerhalb der Serie fanden sich Akten zu ein- und demselben Fall unter Umständen an ganz verschiedenen Stellen – beispielsweise wenn ein antwortender Beklagter oder sonstiger Verfahrensbeteiligter irrtümlich als Kläger angesehen wurde. Eine Vereinigung solcher Akten war nur in Ausnahmefällen möglich. In der Verzeichnung werden sie allerdings nach Möglichkeit zusammengeführt. Deswegen müssen unter Umständen mehrere Aktenkartons bestellt werden, um alle Akten eines bestimmten Falls heranziehen zu können. Bisher falsch zugeordnete und durch die Verzeichnung neu aufgefundene Vorgänge wurden in der Regel an ihrem Auffindungsort belassen. Die Neuverzeichnung hat eine beachtliche Anzahl solcher, im Repertorium AB I/16 entweder gar nicht oder mit falschen Angaben vermerkter Akten nachweisen können, die damit der Forschung erstmals systematisch zur Verfügung gestellt werden. Für nach Drucklegung eines Inventarbands aufgefundene ‚Irrläufer‘ sind die Nachträge am Ende der Verzeichnung der Serie zu vergleichen.

Innerhalb der Kartons liegen die Konvolute zu den einzelnen Fällen grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge. Jede Akte wurde – in der Regel nach den Präsentationsdaten der Einzelstücke – chronologisch geordnet, Aktenzusammenhänge wurden so weit wie möglich rekonstruiert. Eine – etwa durch aufgeschriebene Ziffern oder Buchstaben – noch erkennbare zeitgenössische Ordnung blieb erhalten. Zeitgenössische Aktenübersichten – wie die reichskammergerichtlichen Spezialprotokolle – und Ordnungsmarkierungen, etwa Quadrangelnummern¹⁰, waren am RHR allerdings nicht oder erst im 18. Jahrhundert üblich.

Die beschriebenen Grundsätze für die Ordnung der Akten bedeuten zweifellos Nachteile für die Benutzung. Als Vorteil kann aber gelten, daß die Umlegung von Akten über die Kartongrenzen hinweg – die zu gravierenden Problemen bei der Arbeit mit der bereits erschienenen Literatur führen würde – weitgehend vermieden wurde. Unabdingbar war sie allerdings dann, wenn die Akten eines Verfahrens mehrere Kartons in Anspruch nehmen. Hier führt die chronologische Ordnung zu Umlegungen einzelner Stücke in andere Kartons. Solche Umlegungen wurden grundsätzlich vermerkt¹¹, aber nicht für jedes einzelne Stück nachgewiesen. Ebenfalls in Rücksicht auf Publikationen aus dem Reichshofratsarchiv wurden alte, nach der Neuverzeichnung nicht mehr gültige Foliierungen nicht entfernt, sondern ausgestrichen.

9 Etwa die sog. Kleineren Reichsstände der Reichskanzlei (ebd. S. 341–348), die sog. Nationalia der Staatenabteilungen (Lothar Groß: Staatenabteilungen, Deutsche Staaten (Nationalia), in: Gesamtinventar (wie Anm. 1), S. 509–529) oder die sog. Österreichischen Akten (Lothar Groß: Österreichische Akten, in: L[udwig] Bittner (Hg.): Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof und Staatsarchivs, Bd. 4, Wien 1938 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 7), S. 3–39).

10 Anette Baumann: Der Aufbau einer Reichskammergerichtsprozeßakte, in: zeitenblicke 3, 2004, Nr. 3 [13. 12. 2004], <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/baumann1/index.html>>.

11 Die Information steht im Feld 13 (Bemerkungen) der Verzeichnungskategorien.

3. Verzeichnungskategorien¹²

Die Auswahl der Informationen, die im Inventar präsentiert werden, und ihre Strukturierung orientieren sich an den sog. Frankfurter Grundsätzen¹³, die für die Neuverzeichnung der Akten des Reichskammergerichts¹⁴ entwickelt wurden. Die dort vorgesehenen acht Punkte des Inventarisierungsschemas wurden allerdings auf 14 Verzeichnungskategorien erweitert, um einerseits Besonderheiten des RHR und seines Archivs, andererseits zusätzliche Informationen berücksichtigen zu können. Jede Akte (Fall) entspricht einer Nummer des Inventars. Die Numerierung der Fälle erfolgt durchlaufend für die gesamte Aktenserie.

(1) *Aktenserie*: Angegeben wird die Serie des Reichshofratsarchivs, zu der die verzeichneten Akten gehören. Die Angabe ist im Hinblick auf die Kumulation der Inventare einzelner Serien zu einem (elektronischen) Gesamtinventar notwendig.

(2) *Signatur*: Angegeben wird/werden die archivalische(n) Einheit(en), in der/denen die Akten des verzeichneten Falls liegen. „K.“ steht für Karton. Die Signatur, unter der die Akte im HHStA bestellt werden kann und ggf. zu zitieren ist, setzt sich aus den Kürzeln für Archiv (HHStA), Bestand (RHR) und Aktenserie (APA) sowie der Kartonnummer zusammen (z. B. HHStA, RHR, APA K. 1). Die Inventarnummer ist für Bestellung und Zitat ohne Bedeutung. Fehlt die Akte oder wurde sie in eine andere Serie bzw. einen anderen Bestand umgelegt, bleibt das Feld leer. Hinweise auf den Verbleib finden sich in diesen Fällen im Feld 14 (Überlieferung).

(3) *Verzeichnis*: Angegeben wird die Stelle, an der der betreffende Vorgang im historischen Archivbehelf AB I/16 verzeichnet ist.

(4) *Kläger/Klägerin bzw. Antragsteller/Antragstellerin*: Angegeben wird die juristische oder natürliche Person, die durch ihre Klage bzw. ihren Antrag das betreffende Verfahren

12 Zum folgenden auch Ortlieb, ‚Alte Prager Akten‘ (wie Anm. 2), S. 619–629.

13 Die Frankfurter Grundsätze sind als Anlage bzw. Anhang bei Martin Ewald: Inventarisierung von norddeutschen Beständen des Reichskammergerichts, in: *Der Archivar* 33, 1980, S. 482, sowie bei Jost Hausmann: Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht, in: Sellert (Hg.), *Reichshofrat* (wie Anm. 1), S. 241–251, hier 250–251, publiziert.

14 Jürgen Weitzel: Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 21, 1999, S. 408–416; Anette Baumann: Das Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten, in: *zeitenblicke* 3, 2004, Nr. 3 [13.12.2004], <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/baumann4/index.html>>. Die Inventarbände erscheinen in verschiedenen Reihen, erhalten aber eine durchlaufende Numerierung. Jeder Band gibt in der Regel die bereits erschienenen Bände an. Eine Zusammenführung und Auswertung der vorliegenden gedruckten Inventare der Reichskammergerichtsakten wird von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Bernd Schildt an der Universität Bochum erarbeitet: Bernd Schildt: Inhaltliche Erschließung und ideelle Zusammenführung der Prozeßakten des Reichskammergerichts mittels einer computergestützten Datenbank, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 25, 2003, S. 269–290; ders.: Datenbank Reichskammergerichtsakten, in: *zeitenblicke* 3, 2004, Nr. 3 [13.12.2004], <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/schildt/index.html>>; <<http://www.hoehstgerichtsbarkeit.rub.de>>.

auslöste. Bei fragmentarischer Überlieferung, Verfahren *ex officio* sowie Vorgängen, die weder Klagen noch Anträge darstellen – beispielsweise Korrespondenz mit kaiserlichen Amtsträgern oder Reichsständen in verschiedenen Materien – wurden diejenigen Personen eingetragen, denen der Vorgang sinnvollerweise zugeordnet werden kann.

Das Feld enthält, so weit aus den Akten ersichtlich, Nachname und Vorname, akademischen Grad, Beruf und Geburts- bzw. Wohnort, ggf. auch Verwandtschaftsbeziehungen (Tochter von ...). Mehrere Kläger/Klägerinnen bzw. Antragsteller/Antragstellerinnen wurden mit Semikolon voneinander getrennt und mit arabischen Ordnungszahlen in runden Klammern versehen, sofern sie in der weiteren Verzeichnung voneinander unterschieden werden müssen. Vertreter/Vertreterinnen der Kläger/Klägerinnen bzw. Antragsteller/Antragstellerinnen stehen, angeschlossen mit „für ihn ...“/„für sie ...“, hinter den Namen derjenigen, die sie vertreten. Außerdem wird nach Möglichkeit die Art des Vertretungsverhältnisses (z.B. Vormundschaft) oder die Beziehung zum Kläger/zur Klägerin bzw. zum Antragsteller/zur Antragstellerin (z.B. Ehemann, Mutter) spezifiziert. Nicht nachgewiesen werden Abgesandte, die der Kläger/die Klägerin bzw. der Antragsteller/die Antragstellerin an den Kaiserhof entsandte, um seine/ihre Angelegenheit zu betreiben. Ihre Namen ergeben sich in vielen Fällen aus dem Feld 9 (Verfahrensgegenstand – Beschreibung). Rechtsnachfolger/Rechtsnachfolgerinnen der Kläger/Klägerinnen bzw. Antragsteller/Antragstellerinnen stehen, getrennt durch „später ...“, nach den Namen ihrer Vorgänger/Vorgängerinnen.

Die Schreibung der Namen folgt gängigen Nachschlagewerken und elektronischen Ressourcen¹⁵. Ergänzungen – insbesondere Linien großer Adelshäuser – stehen in eckigen Klammern. Allerdings mußte der Aufwand zur Ermittlung normalisierter Namensformen aus zeitlichen Gründen beschränkt werden; auf Recherchen in nicht veröffentlichten Quellen wurde grundsätzlich, auf die Benutzung verstreut publizierter Hilfsmittel mit geringer Reichweite (z.B. Bürgerbücher) in der Regel verzichtet. Bei nicht nachweisbaren Namen wurde der in den Quellen am häufigsten verwendeten Version der Vorzug gegeben; stark abweichende Formen werden zusätzlich angegeben (in runden Klammern). Die Latinisierung von Namen wurde, sofern möglich, rückgängig gemacht. Geistliche erscheinen unter den Namen ihrer Bistümer, Orden oder Klöster; auf die Ermittlung ihrer Personennamen wurde verzichtet. Eine Ausnahme bilden die geistlichen Kurfürsten. Darüber hinaus werden Personennamen von Geistlichen – ggf. nur Vornamen –, die aus den Akten hervorgehen, in runden Klammern angegeben, wurden aber nicht weiter überprüft. Das gilt nicht für Bischöfe und Erzbischöfe, für die entsprechende Lexika

15 In Zweifelsfällen maßgebend sind: Allgemeine deutsche Biographie (ADB), 56 Bde. 1. Aufl. 1875–1912; Neue deutsche Biographie (NDB), bisher 24 Bde., Berlin 1953–2007; Oswald von Gschließer: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich 33); Wilhelm Karl von Isenburg (Hg.): Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, 2 Bde., 2. Aufl. hg. von Frank Freitag von Loringhoven, Marburg 1953; Europäische Stammtafeln NF, 25 Bde., Frankfurt/M. 1998–2007; Gerhard Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 7. Aufl. München 2007; Klaus-Jürgen Matz: Wer regierte wann? Regententabellen zur Weltgeschichte, 6. Aufl. München 2002; Müllers großes deutsches Ortsbuch. Vollständiges Ortslexikon, 30. Ausgabe München 2007.

vorliegen¹⁶. Klöster sind in erster Linie unter ihren Namen zu suchen (Heiligkreuz, Sankt Ulrich und Afra), in zweiter Linie – wenn die Quelle keinen Namen angibt – werden sie ihren Orten zugeordnet (Deutz, Benediktinerstift).

(5) *Beklagte(r) bzw. Antragsgegner/Antragsgegnerin*: Angegeben wird die juristische oder natürliche Person, gegen die sich die Klage bzw. der Antrag richtete. Es gelten sinngemäß die Bemerkungen zu Feld 4 (Kläger/Klägerin bzw. Antragsteller/Antragstellerin). Im Fall von Antragsverfahren wird ein Antragsgegner/eine Antragsgegnerin in der Regel nur dann genannt, wenn die betreffende Person vor dem Kaiser bzw. RHR Einwände gegen den Antrag erhoben hat. Personen, gegen die Ansprüche geltend gemacht wurden, ohne daß sie dazu Stellung genommen hätten – möglicherweise weil sie gar nichts von der Anrufung des Kaisers wußten –, werden im Feld 9 (Verfahrensgegenstand – Beschreibung) erwähnt. Nicht selten wurden kaiserliche Befehle beantragt, die nicht an diejenige Person adressiert werden sollten, gegen die sich die Klage bzw. Beschwerde richtete, sondern an deren Obrigkeit, die entsprechende Anordnungen ergehen lassen sollte. Das Feld gibt in diesen Fällen nicht den Adressaten/die Adressatin der kaiserlichen Anordnung an, sondern diejenige Person, gegen die die Forderung erhoben worden war.

(6) *Verfahrensdauer*: Angegeben wird die Laufzeit eines Vorgangs gemäß dem zeitlich ersten und letzten in den APA dokumentierten Stück. Aktenbeilagen blieben unberücksichtigt. Undatierte oder nicht mehr datierbare Dokumente wurden mit „undat.“ gekennzeichnet, erschlossene Datierungen stehen in eckigen Klammern. Da die Überlieferung in den APA oft unvollständig ist, entspricht die nachgewiesene Verfahrensdauer nicht unbedingt der tatsächlichen Laufzeit des Vorgangs. Hinweise auf frühere Verfahrensphasen werden in der Regel im Feld 9 (Verfahrensgegenstand – Beschreibung) vermerkt; dasselbe gilt für längere Prozeßpausen. Zwar böten die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle¹⁷ in vielen Fällen die Möglichkeit, die tatsächliche Laufzeit eines Vorgangs zu ermitteln. Entsprechende Untersuchungen konnten aus zeitlichen Gründen aber nicht unternommen werden.

(7) *RHR-Agenten*: Angegeben werden, bezogen auf ihre Mandanten/Mandantinnen, die Namen der am RHR zugelassenen Parteienvertreter¹⁸. Liegt den Akten eine Vollmacht bei, wird sie mit Datierung und Fundstelle nachgewiesen, ansonsten wird das Jahr ange-

16 Erwin Gatz (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches. Ein biographisches Lexikon. Bd. 2: 1448–1648, Berlin 1996, Bd. 3: 1648–1803, Berlin 1990.

17 Groß, Reichsarchive (wie Anm. 1), S. 295–296; ders.: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806, Wien 1933 (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1), S. 247–260.

18 Zu den Agenten am RHR Stefan Ehrenpreis: Die Reichshofratsagenten. Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien, in: Anette Baumann u. a. (Hg.): Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich. Köln, Weimar, Wien 2003 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 46), S. 165–177; Wolfgang Sellert: Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18), S. 112–126.

geben, in dem der Agent zum erstenmal als solcher in den Akten erscheint (in runden Klammern).

Die Bevollmächtigung von Agenten zur Vertretung der Parteien vor dem RHR setzte sich im 17. Jahrhundert nur langsam durch; Vollmachten liegen den Akten in diesem Zeitraum selten bei. Offizielle Listen der am RHR zugelassenen Agenten gibt es nicht¹⁹. Neben den Agenten ließen sich die Parteien auch durch sonstige Anwälte beraten und – insbesondere Reichsstände – durch eigene Beauftragte vor dem RHR vertreten. Es ist deshalb in manchen Fällen nicht klar, ob ein Parteienvertreter als Agent oder als externer Advokat bzw. Abgesandter auftrat. Die Eintragung von Namen in das Feld wurde restriktiv gehandhabt, verbleibende Unklarheiten durch „[?]“ kenntlich gemacht.

(8) Verfahrensgegenstand – zeitgenössische Formulierung: Angegeben wird eine zeitgenössische Kurzbezeichnung für das Verfahren, sofern sich eine solche aus den in der Reichskanzlei auf dem Einlauf notierten Vermerken entnehmen läßt. Da die Praxis der Kanzlei bei der Anbringung solcher Vermerke im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert nicht einheitlich war – sie reichte vom völligen Verzicht bis zu ausführlichen Inhaltsangaben²⁰ –, bleibt das Feld oft leer. Bei Vorgängen, zu denen keine Akten in den APA existieren, wurde die Formulierung des Archivbehelfs AB I/16 übernommen. Die Bezeichnung wird als Zitat, unter Verzicht auf einleitende Floskeln („in puncto“, „pro“), wiedergegeben und wurde gemäß den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte²¹ normalisiert.

(9) Verfahrensgegenstand – Beschreibung: Angegeben wird der Inhalt des Verfahrens nach, wie es in den Frankfurter Grundsätzen heißt, Personen, Ort, Zeit und Sache²² einschließlich der wichtigsten Argumente der Beteiligten und des Verfahrensverlaufs. Das Verfahren wurde wesentlich durch reichshofrätliche bzw. kaiserliche Verfügungen sowie die von den Parteien ihren Schriftsätzen beigelegten Beweismittel bestimmt, für die eigene Felder (11: Entscheidungen; 12: Darin) vorgesehen sind. Diese Felder entlasten das Feld 9 und sind daher bei der Beschäftigung mit dem Verfahrensgegenstand stets mitzulesen.

Die Beschreibung des Verfahrensgegenstands erfolgt in zwei Schritten. In einer Kopfzeile werden einige Stichworte zum Hauptinhalt angegeben („Auseinandersetzung wegen ...“, „Bitte um ...“). Handelt es sich um einen Vorgang, der weder einen Prozeß noch ein Antragsverfahren darstellt und möglicherweise gar nicht den RHR passierte, entfällt die Zeile. Wenig aussagekräftige Stichworte („Bitte um kaiserliche Vermittlung“ etc.) erklären sich aus der Tatsache, daß zahlreiche Parteien keine prozessualen Verfügungen beantragten, sondern allgemein um die kaiserliche Intervention baten. Selbst wenn sie die Situation, die sie zur Anrufung des Kaisers bewogen hatte, ausführlich

19 In den sog. Verfassungsakten von Reichshofrat und Reichskanzlei haben sich lediglich einige unvollständige, nur bestimmte Jahre betreffende Listen von Reichshofratsagenten erhalten: HHStA, RHR, Verfa, RHR K. 49–52. Die sog. Reichshofratsagentenarchive im Reichshofratsarchiv im HHStA stellen Teile des Nachlasses einiger Agenten dar: Groß, Reicharchive (wie Anm. 1), S. 298–299.

20 Groß, Reichshofkanzlei (wie Anm. 17), S. 147–153.

21 Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland 1980, S. 85–96.

22 Wie Anm. 13.

beschrieben, ging es am RHR nicht um die hinter ihrem Antrag stehende Auseinandersetzung (etwa wegen einer Ausweisung oder einer Erbschaft), sondern stets um die kaiserliche Vermittlung, die dementsprechend als Stichwort erscheint.

Auf die Kurzzusammenfassung folgt eine Darstellung des Verfahrens. Dem Prinzip der Lesbarkeit und der Benutzbarkeit durch einen möglichst großen Interessentenkreis wurde dabei Vorrang vor der Kürze eingeräumt. Die Texte sind in ganzen Sätzen formuliert und verwenden konsequent die Sprache der Gegenwart, ohne allerdings auf Fachbegriffe zu verzichten. Zentrale, nicht adäquat modern formulierbare Wendungen wurden übernommen (in Anführungszeichen). Bei eher streitigen Verfahren ist von Klägern/Klägerinnen und Beklagten, bei Antragsverfahren von Antragstellern/Antragstellerinnen und Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen die Rede. Vorgänge, die weder das eine noch das andere sind, wurden unter Verwendung der Namen der Beteiligten zusammengefaßt. Eine den *stilus curiae* verletzende Wendung einer Partei an den Reichshofratspräsidenten bzw. die Reichshofräte (statt an den Kaiser)²³ oder an andere Amtsträger am kaiserlichen Hof findet in der Zusammenfassung Erwähnung.

(10) *Vorinstanzen*: Angegeben wird/werden, sofern es sich bei dem verzeichneten Verfahren um einen Appellationsprozeß bzw. eine Revision handelt, die Vorinstanz(en), deren Urteil(e) angegriffen wurden. Die Instanzen werden arabisch durchnumeriert; der RHR erhält als letzte Instanz die höchste Nummer. Liegen die Akten der Vorgerichte der reichshofrätlichen Akte nicht bei, steht die betreffende Instanz in runden Klammern, nach Möglichkeit ergänzt durch das Jahr, in dem das Verfahren vor der Vorinstanz begonnen hat. Etwaige Unklarheiten wurden mit „[?]“ markiert.

Allerdings läßt das noch wenig formalisierte Verfahren vor dem RHR im 16. und 17. Jahrhundert Fragen offen. Manche Kläger/Klägerinnen gaben an, gegen eine Entscheidung appelliert zu haben, ohne die Institution zu benennen, die den betreffenden Spruch gefällt hatte. Statt dessen wurde häufig auf die Obrigkeit verwiesen, in deren Namen die Entscheidung ergangen war. Sofern keine Akten der Vorinstanz überliefert sind, muß es in solchen Fällen im Feld 10 bei den Angaben der Quelle bleiben.

(11) *Entscheidungen*: Angegeben werden die Verfügungen, die am RHR bzw. am kaiserlichen Hof in dem betreffenden Fall ergingen. Erfaßt werden nicht nur reichshofrätliche Entscheidungen, sondern auch Beschlüsse anderer Stellen am kaiserlichen Hof, etwa des kaiserlichen Geheimen Rats oder der Hofkammer. Bei Vorgängen, die nicht dem RHR bzw. dem Kaiser zuzuordnen sind, werden die Entscheidungen der betreffenden Stellen (z. B. kaiserliches Kammergericht, Vikariatsgericht, römischer König) nachgewiesen.

Zu den „Entscheidungen“ zählen nicht nur Urteile, sondern auch alle anderen Verfügungen des RHR bzw. des Kaisers, beispielsweise Fristverlängerungen, das Anfordern von Belegen oder kaiserliche Schreiben an Dritte. Nachgewiesen werden reichshofrätliche bzw. kaiserliche Entscheidungen, die innerhalb der im Feld 6 (Verfahrensdauer) angegebenen Laufzeit des betreffenden Falls ergingen. Dokumentieren die Akten Be-

²³ Eingaben an den RHR waren grundsätzlich an den Kaiser zu richten: Sellert, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 18), S. 141–142.

schlüsse, die bereits im Vorfeld oder in einer nicht in den APA überlieferten Verfahrensphase gefaßt wurden, stehen sie im Feld 12 (Darin). Festgehalten werden außerdem interne Abstimmungsverfahren am kaiserlichen Hof. Dazu zählen insbesondere die sog. *vota ad imperatorem*, mit denen der RHR die kaiserliche Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit einholte und die häufig im kaiserlichen Geheimen Rat behandelt wurden²⁴. Kontakte gab es auch zwischen anderen Hofstellen, etwa zwischen dem RHR und der Hofkammer.

Berücksichtigt werden Entscheidungen, die in Form eines Schriftstücks dokumentiert sind, außerdem solche, die sich aus Vermerken auf Schriftsätzen ergeben, nicht dagegen Beschlüsse, die lediglich aus den Einlassungen der Betroffenen erschlossen werden können. Entscheidungen, die aus einem Aktenvermerk hervorgehen, werden durch den Zusatz „(Vermerk)“ kenntlich gemacht. Liegt sowohl der Vermerk als auch das zugehörige Schriftstück vor, wird auf die Aufnahme des Vermerks verzichtet. Konzepte und Abschriften werden voneinander unterschieden, sofern ein Stück sowohl in der einen als auch in der anderen Form vorliegt, Originale werden als solche gekennzeichnet. Bei im Konzept vorliegenden Verfügungen – der Mehrheit der Entscheidungen – ist zu beachten, daß das Konzept nicht bedeuten muß, daß die Verfügung auch wirklich in dieser Form – oder überhaupt – ausgefertigt worden ist. Zu jeder Entscheidung wird eine Datierung (Jahr Monat Tag) angegeben. Fehlende oder unleserlich gewordene Angaben sind mit „undat.“ bzw. mit „[.]“ markiert. Erschlossene Datierungen stehen in eckigen Klammern. Alle Entscheidungen zu einem Fall sind in der Regel chronologisch geordnet und mit Folienangaben versehen.

Bei in Form von Schriftstücken und Vermerken in den APA dokumentierten Entscheidungen strebt die Verzeichnung Vollständigkeit an. Auf eine Auswahl als wichtig angesehener Vorgänge wurde verzichtet.

(12) *Darin*: Angegeben werden Dokumente, die besonderes Interesse beanspruchen können und meist als Beweismittel oder zur Unterstützung eines Antrags eingereicht wurden. Durchweg aufgenommen wurden Urkunden mittelalterlicher Kaiser, Könige und Päpste, Notariatsinstrumente, Schuldurkunden, Verträge und Testamente, teilweise auch dann, wenn sie in aussagekräftigen Auszügen vorliegen. Dasselbe gilt für Urteile und Rechtsgutachten, Akten vorinstanzlicher Gerichte, Berichte kaiserlicher Kommissare und Kommissionsprotokolle, nicht aber für Akten anderer Gerichte und Kommissionen (außer vorinstanzliche Akten). Verhandlungsakten von Land-, Kreis-, Reichsdeputations- und Reichstagen einschließlich der jeweiligen Abschiede und andere verfassungsrechtliche Dokumente, etwa Ratsordnungen, werden in der Regel nachgewiesen. Regelmäßig berücksichtigt wurden kartographische Darstellungen, Zeichnungen (etwa von Wappen) und Stammbäume, in den meisten Fällen außerdem Inventare, Steuer-

24 RHRO 1559 04 03, § 11, 19: Wolfgang Sellert (Hg.): Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, 2 Bde., Köln, Weimar, Wien 1980–1990 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8), Bd. 1, S. 27–36, hier 31, 33; RHRO 1654 03 16, Tit. V § 18, 20: ebd. Bd. 2, S. 45–260, hier 200–201, 206–208; Stefan Ehrenpreis: Voten und Relationen des Reichshofrats, in: zeitenblicke 3, 2004, Nr. 3 [13. 12. 2004], <<http://www.zeitenblicke.de/2004/03/ehrenpreis/index.html>>; Peter Leyers: Reichshofratsgutachten an Kaiser Josef II. Jur. Diss. Bonn 1976; Sellert, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 18), S. 346–353.

und Untertanenverzeichnisse, Urbare, Urfehden sowie Geburtsurkunden und Geschäftsbücher. Dokumentiert werden auch die in den Akten überlieferten Fürbittschreiben Dritter an den Kaiser sowie Druckschriften. Als Datierung wird die Angabe des Stücks ohne Rücksicht auf den Datumsstil übernommen (Jahr Monat Tag), gelegentlich wird auf Sammelangaben (Jahr-Jahr) zurückgegriffen. Erschlossene Datierungen stehen in eckigen Klammern. Originale und beglaubigte Abschriften werden in der Regel als solche gekennzeichnet, auf auszugshafte Überlieferung wird hingewiesen. Die Einträge sind in Sachgruppen geordnet und mit Folienangaben versehen.

(13) *Bemerkungen*: Angegeben werden zusätzliche Hinweise, beispielsweise Querverweise auf andere Verfahren oder der Nachweis von Aktenumlegungen. Auf die Angabe von Literatur muß grundsätzlich verzichtet werden²⁵.

(14) *Überlieferung*: Angegeben wird der Umfang der verzeichneten Akte (Folien). Darüber hinaus wird auf unvollständige Überlieferung sowie Beschädigung hingewiesen. Sofern ein Verfahren nicht in deutscher Sprache geführt wurde, wird die betreffende Sprache genannt. Dabei handelt es sich meist um Latein, das neben dem Deutschen die am RHR zulässige Prozeßsprache darstellte²⁶. Einzelne fremdsprachige Schriftsätze werden nicht nachgewiesen.

Bei Vorgängen, die nicht in den APA dokumentiert, im Repertorium AB I/16 aber eingetragen sind, werden die aktuelle Bestellsignatur und das zugehörige Findbuch angegeben, sofern sie mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden konnten. Zweifelsfälle sind mit „[?]“ gekennzeichnet. Allerdings kann sich die „aktuelle“ Bestellsignatur durch Umschachtelungen und Neuverzeichnungen in Zukunft ändern. Das gilt insbesondere für die Serien Antiqua und Decisa. Vor einer Bestellung ist deswegen eine entsprechende Prüfung zu empfehlen. Ließ sich die Angabe im Repertorium nicht mit einem aktuellen Bestand des HHStA identifizieren, wurde sie (in Anführungszeichen) übernommen. Akten, die laut Repertorium an das „Ministerium des Inneren“ gingen, gelangten vermutlich in das Allgemeinen Verwaltungsarchiv (Wien), „Neujahrswünsche“ und Stücke für das „Staatsarchiv“ liegen wahrscheinlich im HHStA, Habsburg-lothringisches Hausarchiv, Familienkorrespondenz B²⁷. Gibt das Repertorium keinen Hinweis auf eine Umlegung, enthält das Feld die Angabe „Akten fehlen“. Ob sich die Akte in einer anderen Serie des Reichshofratsarchivs oder einem anderen Bestand des HHStA erhalten hat, konnte aus zeitlichen Gründen nicht überprüft werden. Hinzuweisen ist darüber hinaus auf die

25 Dagegen sehen die Frankfurter Grundsätze für die Kategorie 8 (Hinweise) den Nachweis einschlägiger Literatur vor: wie Anm. 13.

26 Sellert, Prozeßgrundsätze (wie Anm. 18), S. 137 mit Anm. 316.

27 Im Archivbehelf heißt es regelmäßig „Dr. v. Meiller ins Staatsarchiv genom(m)en“: AB I/16, fol. 8v und öfter. Mit „Staatsarchiv“ dürfte das damalige Hausarchiv gemeint sein. Zum Bestand Fritz von Reinöhl: Das habsburg-lothringische Familienarchiv, in: L[udwig] Bittner (Hg.): Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 2, Wien 1937 (=Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 5), S. 1–112, hier 26. Ein Findbuch zu diesem Bestand existiert derzeit nicht.

Überlieferung von Reichshofratsakten außerhalb des HHStA²⁸. Entsprechende Auslieferungen im 19. Jahrhundert wurden in den Wiener Findbüchern meist nicht vermerkt.

4. Register

Die Verzeichnung wird durch die in den Frankfurter Grundsätzen²⁹ für die Inventare der Reichskammergerichtsakten festgelegten vier Register erschlossen – ein Register der RHR-Agenten entsprechend dem Index der reichskammergerichtlichen Prokuratoren, ein Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle, ein Personen- und Ortsnamenregister³⁰ sowie ein Sachindex. Darüber hinaus wird, entsprechend der Praxis der meisten Inventarbände zu den Reichskammergerichtsakten, eine chronologische Konkordanz zur Verfügung gestellt. Die Register verweisen auf Inventarnummern, die für jede Serie des Reichshofratsarchivs durchlaufend vergeben werden.

(1) *Chronologische Konkordanz*: weist für jedes Jahr die Verfahren nach, die in diesem Jahr zum erstenmal in den APA dokumentiert sind. Maßgeblich sind die Angaben im Feld 6 (Verfahrensdauer). Undatierte Vorgänge finden sich, ggf. ergänzt durch einen erschlossenen Datierungszeitraum, am Ende des Registers.

(2) *Register der RHR-Agenten*: listet alphabetisch alle Personen auf, die in den verzeichneten Verfahren als Agenten vor dem RHR in Erscheinung traten. Darüber hinaus werden zu jedem Namen das Jahr/die Jahre angegeben, in denen der Agent nach Ausweis der APA tätig war. Maßgeblich sind die Angaben im Feld 7 (RHR-Agenten). Agenten, die nicht als solche vor dem RHR auftraten, sondern in einer anderen Rolle – beispielsweise als Kläger oder Antragsteller –, werden nicht im Agenten-, sondern im Personen- und Ortsregister nachgewiesen.

(3) *Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle*: gibt alphabetisch alle Vorinstanzen reichshofrätlicher Appellations- bzw. Revisionsprozesse an. Maßgeblich sind die Angaben im Feld 10 (Vorinstanzen). Darüber hinaus werden alle in der Verzeichnung erwähnten juristischen Fakultäten und Schöppenstühle nachgewiesen. Die hier aufgeführten Institutionen fehlen im Personen- und Ortsregister.

(4) *Personen- und Ortsregister*: weist alle juristischen und natürlichen Personen sowie Orte und geographische Begriffe aus, die in der Verzeichnung erwähnt werden, außerdem nicht namentlich genannte Personen, die zu namentlich genannten in Beziehung stehen (z. B. Amtsträger, Tochter, Vormund). Für Reichshofratsagenten, die als solche vor dem RHR auftraten, ist der Index der RHR-Agenten heranzuziehen, für Vorinstanzen, juristische Fakultäten und Schöppenstühle das entsprechende Register. Trat eine Person als Kläger/Klägerin bzw. Antragsteller/Antragstellerin oder als Beklagte(r) bzw. Antrags-

28 Friedrich Battenberg: Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme, in: Sellert (Hg.), Reichshofrat (wie Anm. 1), S. 221–240.

29 Wie Anm. 13.

30 Die in den Frankfurter Grundsätzen vorgesehenen Indices für Orts- und Personennamen werden zu einem Register zusammengeführt.

gegner/Antragsgegnerin auf, erscheint ein Asterisk (*) hinter der betreffenden Inventarnummer. Asteriske kennzeichnen nur die Verfahrensparteien, nicht etwaige Vertreter. Kein Asterisk wurde außerdem vergeben, wenn es sich bei dem betreffenden Vorgang nicht um eine Klage oder ein Antragsverfahren handelt³¹.

Trägt eine Person mehrere Namen (z. B. Ehenamen, Aliasnamen), erscheint sie im Register grundsätzlich unter allen Formen, wobei von den früheren oder weniger gebräuchlichen auf die aktuellen oder gängigeren verwiesen wird. Geistliche finden sich unter ihrem Territorium, Orden oder Kloster. Auf die Ermittlung ihrer Personennamen wurde – mit Ausnahme der geistlichen Kurfürsten – verzichtet. In der Verzeichnung angegebene Funktionsbezeichnungen zu einzelnen Personen scheinen im Register auf, ggf. aber nicht vollständig. Die Kaiser, in deren Regierungszeit die verzeichneten Vorgänge verhandelt wurden, erscheinen nicht im Register; für eine Zusammenstellung aller Verfahren in der Regierungszeit eines bestimmten Kaisers sei auf die chronologische Konkordanz verwiesen.

Eine Lokalisierung der aufgelisteten Orte, etwa durch Angabe der Staatszugehörigkeit sowie einer oder mehrerer Verwaltungsgliederungen innerhalb des betreffenden Staats, erfolgt nicht; etwaige Unklarheiten im Fall von Namensgleichheit blieben bestehen. Ortsnamen, die sich nicht nachweisen ließen, sind kursiv gedruckt. Für Orte, die heute in Staaten mit nichtdeutscher Amtssprache liegen, werden die aktuelle deutsche sowie die aktuelle nationalsprachliche Bezeichnung angegeben; von letzterer wird auf erstere verwiesen. Personennamen erscheinen dagegen nur in einer Sprachversion, wobei bei west- und nordeuropäischen Beteiligten der landessprachlichen, bei Betroffenen aus dem Gebiet der Habsburgermonarchie der zeitgenössisch oft vorrangig gebrauchten deutschen Variante der Vorzug gegeben wird. Adelsprädikate und zugehörige Vorsilben werden deutsch wiedergegeben, ebenso Herrschernamen.

(5) *Sachregister*: enthält Schlagworte. Begriffen geringeren Umfangs wurde der Vorzug vor Überbegriffen gegeben (z. B. Handwerker: siehe Bäcker, Kürschner, Uhrmacher). Auf die Aufnahme von Allgemeinbegriffen (Befehl, Erklärung, Vermittlung) wurde verzichtet. Detailreiche Untergliederungen von Schlagworten wurden vermieden, um die Übersicht zu erleichtern. Querverweise dienen dem Hinweis auf sachlich verwandte Begriffe, aber auch der Entlastung der Nachweise bei einzelnen Schlagwörtern und sind daher für eine vollständige Orientierung zu beachten.

Eva Ortlieb, Wien

31 Oben Abschnitt 3 Verfahrenskategorien zu Feld 4 (Kläger/Klägerin bzw. Antragsteller/Antragstellerin).